

eintretenden Falls auch für die erste Kammer von dem hauptsächlich von Letzterer zu vertretenden Standpunkte aus von Werth sein könne.

Kann sich nun sonach die unterzeichnete Deputation mit der Regierungsvorlage, soweit dieselbe, wie oben erwähnt, von principieller Tragweite ist und sich auf politischem Gebiete bewegt, nicht befremden, so will sie nur in Beziehung auf die übrigen Abschnitte des Gesetzentwurfs bemerken:

zu I.

daß sie gegen Annahme des Vorschlags zu § 120 an sich etwas nicht einzuwenden haben würde;

zu II.

würde erst nach Durchberathung der Landtagsordnung zu erwägen und festzustellen sein, ob insbesondere die §§ 83, 123, 134 ihrem ganzen Inhalte nach besser aus der Verfassungsurkunde auszulassen, oder ob nicht wenigstens einzelne Bestimmungen derselben noch ferner unter der stärkeren Garantie der Verfassungsurkunde festzuhalten seien. Gegenwärtig läßt sich darüber überhaupt nicht füglich ein bestimmter Beschluß fassen.

Die unter III. und IV. vorgeschlagenen Zusätze zu § 114 und § 116 der Verfassungsurkunde erscheinen an sich zweckmäßig und bei V. pflichtet man der Regierungsvorlage bei.

Allein an diesem Landtage überhaupt noch zu einer Durchberathung der Landtagsordnung zu gelangen, dazu ist kaum Hoffnung vorhanden. Die voraussichtlich nur noch kurz ihm zugemessene Frist gestattet keine eingehende Durchberathung derselben, und gerade die völlige Neugestaltung der Landtagsordnung bedarf der sorgfältigsten ruhigsten Prüfung und Erwägung und diese Ruhe gewähren die letzten Wochen des Landtags niemals.

Man sieht hierbei davon ab, daß auch bei nur oberflächlicher Prüfung des Entwurfs für die neue Landtagsordnung manche erhebliche materielle Bedenken insbesondere gegen die Zweckmäßigkeit des Vorschlags aufstauen, die gegenwärtig einheitliche Landtagsordnung für beide Kammern in 4 Theile zu spalten, nämlich der zwischen Regierung und Ständen zu vereinbarenden Geschäftsordnung (Gesetzentwurf), die von jeder Kammer besonders für sich festzustellenden ergänzenden Geschäftsordnungen (§ 1 des Entwurfs) und der nach § 29 des Entwurfs durch Vereinbarung zwischen beiden Kammern festzustellenden Uebereinkunft über die geschäftlichen Beziehungen beider unter sich.

Jedenfalls fallen durch die thatsächliche Aussichtslosigkeit der Verabschiedung der neuen Landtagsordnung noch an diesem Landtage die treibende Motive für